



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholisches Dekanat Region Bern

Pfarrei Auferstehung Konolfingen

Pfarreiratsstatut

Pfarrei Auferstehung Konolfingen

1. Definition

- 1.1 Der Pfarreirat ist ein Organ, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft mithelfen.
- 1.2 Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.

2. Ziel

- 2.1 Der Pfarreirat steht im Dienst der Gemeindeleitung. Er berät und unterstützt die Gemeindeleitung in allen Fragen, die die Pastoral betreffen.
- 2.2 Der Pfarreirat legt zusammen mit der Gemeindeleitung die strategische Ausrichtung der Pastoral fest und arbeitet an der operativen Umsetzung konstruktiv mit.

3. Aufgaben

- 3.1 Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung der Gemeindeleitung verbindlich.
- 3.2 Der Pfarreirat bringt sich bei anfallenden Stellenbesetzungen von Leitungsfunktionen der Pfarrei in beratender Funktion in das Auswahlverfahren ein.
- 3.3 Der Pfarreirat erstellt zusammen mit der Gemeindeleitung ein Jahresprogramm und führt auch eigene Anlässe durch. In diesem Rahmen überprüft er ständig die aktuellen Angebote und arbeitet an nötigen Neukonzeptionen mit.

4. Kompetenzen der Mitglieder

4.1 Verhältnis zur Gemeindeleitung

- 4.1.1 Der Pfarreirat berät die Gemeindeleitung in allen pastoralen Fragen. Er kann jederzeit Anträge und Empfehlungen an die Gemeindeleitung richten.
- 4.1.2 Der Pfarreirat hat keine Entscheidungskompetenz in pastoralen Fragen.
- 4.1.3 Kann die Gemeindeleitung einem Beschluss des Pfarreirats nicht folgen, so muss diese den ablehnenden Entscheid begründen.

4.2 Bezug zum Kirchengemeinderat

- 4.2.1 Der Kirchgemeinderat kann die Meinung des Pfarreirats einholen.
- 4.2.2 Der Kirchgemeinderat verfügt gegenüber dem Pfarreirat über keinerlei Weisungskompetenz, kann aber jederzeit Anträge und Empfehlungen an den Pfarreirat richten.
- 4.2.3 Der Gemeindeleiter kann jederzeit Anträge und Empfehlungen aus dem Pfarreirat an den Kirchgemeinderat richten.
- 4.2.4 Können sich Pfarreirat und Kirchgemeinderat in einer Frage aus dem Aufgabenbereich des Pfarreirats nicht einigen, steht beiden Gremien das Recht zu, die nächsthöhere kirchliche Instanz als Vermittlungsinstanz anzurufen. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Dekanatsleiter oder der Pastoralraumleiter.

4.3 Umgang in Konflikten

Bei Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen Pfarreirat und Gemeindeleitung ist zunächst durch den Pfarreiratspräsidenten/die Pfarreiratspräsidentin das Gespräch mit der Gemeindeleitung zu suchen. Kommt es zu keiner Einigung, soll der nächsthöhere kirchliche Vorgesetzte um Vermittlung gebeten werden. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Dekanatsleiter oder der Pastoralraumleiter.

5. Organisation und Arbeitsweise des Pfarreirates

- 5.1 Die Gemeindeleitung steht dem Pfarreirat von Amtes wegen vor. Sie kann das Präsidium des Pfarreirates auf Dauer einem gewählten Mitglied übergeben oder selber ausüben. Im Übrigen konstituiert der Rat sich selbst.
- 5.2 Der Präsident/die Präsidentin bereitet mit der Gemeindeleitung die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.
- 5.3 Der Pfarreirat trifft sich zu drei bis zehn Sitzungen im Jahr, in denen alle Mitglieder vertreten sind.
- 5.4 Eine Aktuarin/ein Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
- 5.5 Der Pfarreirat kann zwecks besserer Zusammenarbeit Ressorts und Arbeitsgruppen bilden, die sich wiederum zu Arbeitssitzungen treffen.
- 5.6 Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Zusammensetzung

- 6.1 Der Pfarreirat setzt sich aus der Vertretung der Gemeindeleitung, mindestens drei gewählten Pfarreimitgliedern und den Delegierten zusammen. Der Pfarreirat besteht aus mind. vier bis max. zehn PfarreirätInnen.
- 6.2 Übergibt die Gemeindeleitung das Präsidium an ein Mitglied, wählt nach Konstituierung des Pfarreirates das Gremium einen Präsidenten/eine Präsidentin aus den eigenen Reihen.
- 6.3 Im Pfarreirat ist jeweils ein Sitz für je einen Delegierten/eine Delegierte aus dem Kirchgemeinderat, der Missione Cattolica und weitere durch die Gemeindeleitung bestimmte Gremien, Vereine oder Gruppen reserviert.

7. Amtsdauer

- 7.1 Die Mitglieder des Pfarreirats werden für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils ein Jahr nach der Wahl des Kirchgemeinderats an einer Pfarreiversammlung statt. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar.
- 7.2 Eine unbeschränkte Wiederwahl ist möglich.

8. Wahlverfahren

- 8.1 Die Pfarreiratsmitglieder nehmen Vorschläge und Eigenbewerbungen aus der Pfarrei auf. Im Pfarreirat werden diese geprüft und besprochen. Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden von der Gemeindeleitung oder von dazu beauftragten Personen für die Wahl angefragt.
- 8.2 Wahlberechtigt sind Personen, die der Kath. Kirchgemeinde Konolfingen angehören und in der Kirchgemeindeversammlung Wahlrecht besitzen.
- 8.3 Die gewählten Mitglieder des Pfarreirats müssen Mitglieder der Pfarrei Auferstehung Konolfingen sein. Die Delegierten müssen sich zumindest in einer Pfarreigruppierung aktiv engagieren, können jedoch ausserhalb der Pfarrei Wohnsitz nehmen.
- 8.4 Beendet ein Mitglied das Engagement in einer solchen Pfarreigruppierung wird der Sitz im Pfarreirat vakant. Die Pfarreigruppierung hat einen neuen Delegierten für den Rest der Wahlperiode in den Pfarreirat zu entsenden.

- 8.5 Beendet ein gewähltes Pfarreiratsmitglied sein Engagement vor Beendigung einer Wahlperiode, so ist eine Ersatzwahl an der nächsten Pfarreiversammlung anzustreben. Stellt sich keine wählbare Person zur Verfügung gilt der Sitz als vakant.
- 8.6 Pfarreiversammlungen finden zweimal jährlich, jeweils im Anschluss an eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung statt.
- 8.7 Die Wahl wird von der Gemeindeleitung geleitet. Er kann diese Amtshandlung einem geeigneten Pfarreimitglied übergeben.
- 8.8 Es wird offen abgestimmt, ausser es wird von der Versammlung eine geheime Wahl verlangt. Bei der Wahl gilt das einfache Mehr. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, findet eine Globalwahl statt.
- 8.9 Die Wahl oder Wiederwahl eines Pfarreiratsmitgliedes gilt als Personenwahl. Die Verteilung der Ressorts erfolgt in der ersten Pfarreiratssitzung nach der Pfarreiversammlung.
- 8.10 Delegierte werden nach Ablauf einer Wahlperiode von ihrer Pfarreigruppierung neu mit der Delegation beauftragt oder durch einen anderen Delegierten ersetzt.

9. Finanzen

- 9.1 Der Pfarreirat erstellt zuhanden des Kirchgemeinderats ein Jahresbudget, welches von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt werden muss.
- 9.2 Im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets entscheidet der Pfarreirat in eigener Kompetenz über wiederkehrende Ausgaben. Für neue Ausgaben stellt er dem Kirchgemeinderat Antrag. Er hat dem Kirchgemeinderat über die Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen.
- 9.3 Die Mitglieder des Pfarreirates haben gemäss Regelung der Kirchgemeinde Anspruch auf Sitzungsgelder und Entschädigungen.

10. Statutenrevision

- 10.1 Statutenrevisionen können anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Pfarreiratssitzung vorgenommen werden.
- 10.2 Die Statuten und Statutenrevisionen müssen von der Gemeindeleitung und anschliessend von der Pfarreiversammlung genehmigt werden.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 11.1 Die vorliegenden Statuten treten auf den 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. August 2007.
- 11.2 Die ersten Wahlen nach den vorliegenden Statuten finden im Herbst 2015 statt, die bisherigen gewählten Mitglieder des Pfarreirates bleiben bis Ende 2015 im Amt.

Vom Pfarreirat beschlossen und von der Gemeindeleitung genehmigt an der ordentlichen Sitzung vom Dienstag, 2. Dezember 2014.

Die Präsidentin:

Die Gemeindeleitung:

Von der Pfarreversammlung genehmigt am Dienstag, 25. November 2014.